



Generalversammlung

Verteilung: Allgemein
15. Januar 2009

Dreiundsechzigste Tagung
Tagesordnungspunkt 74

Resolution der Generalversammlung

[aufgrund des Berichts des Sechsten Ausschusses (A/63/438)]

63/121. Gesetzgebungleitfaden der Kommission der Vereinten Nationen für internationales Handelsrecht zu Sicherungsgeschäften

Die Generalversammlung,

in der Erkenntnis, wie wichtig effiziente Ordnungsrahmen für Sicherungsgeschäfte, die den Zugang zu gesicherten Krediten fördern, für alle Länder sind,

sowie in der Erkenntnis, dass der Zugang zu gesicherten Krediten voraussichtlich allen Ländern, insbesondere den Entwicklungs- und Transformationsländern, bei ihrer wirtschaftlichen Entwicklung und bei der Bekämpfung der Armut helfen wird,

betonend, dass zu erwarten ist, dass moderne und harmonisierte Ordnungsrahmen für Sicherungsgeschäfte, die die Interessen aller Beteiligten (einschließlich der Sicherungsgeber, der gesicherten und ungesicherten Gläubiger, der Eigentumsvorbehaltsverkäufer und Finanzierungsleasinggeber, der bevorrechtigten Gläubiger und des Insolvenzverwalters bei Insolvenz des Sicherungsgebers) ausgleichen, den Zugang zu gesicherten Krediten nachweislich erleichtern und damit den Waren- und Dienstleistungsverkehr über nationale Grenzen hinweg fördern werden,

feststellend, dass die Entwicklung des internationalen Handels auf der Grundlage der Gleichberechtigung und des gegenseitigen Nutzens ein wichtiges Element der Förderung freundschaftlicher Beziehungen zwischen den Staaten ist,

unter Berücksichtigung dessen, dass auf dem Gebiet des Rechts der Sicherungsgeschäfte auf nationaler wie internationaler Ebene Reformbedarf besteht, wie die zahlreichen laufenden Anstrengungen zur Reform innerstaatlicher Rechtsvorschriften und die Arbeit internationaler Organisationen wie der Haager Konferenz für Internationales Privatrecht, des Internationalen Instituts für die Vereinheitlichung des Privatrechts und der Organisation der amerikanischen Staaten sowie internationaler Finanzinstitutionen wie der Asiatischen Entwicklungsbank, der Europäischen Bank für Wiederaufbau und Entwicklung, der Interamerikanischen Entwicklungsbank, des Internationalen Währungsfonds und der Weltbank belegen,



mit Dank an die auf dem Gebiet der Reform des Rechts der Sicherungsgeschäfte tätigen zwischenstaatlichen und internationalen nichtstaatlichen Organisationen, die an der Ausarbeitung des Gesetzgebungsleitfadens der Kommission der Vereinten Nationen für internationales Handelsrecht zu Sicherungsgeschäften mitgewirkt und seine Ausarbeitung unterstützt haben,

1. dankt der Kommission der Vereinten Nationen für internationales Handelsrecht für die Fertigstellung und Verabschiedung des Gesetzgebungsleitfadens zu Sicherungsgeschäften¹;

2. ersucht den Generalsekretär, für eine weite Verbreitung des Gesetzgebungsleitfadens zu sorgen, indem er ihn den Regierungen und sonstigen interessierten Organen wie nationalen und internationalen Finanzinstitutionen und Handelskammern übermittelt;

3. empfiehlt allen Staaten, den Gesetzgebungsleitfaden wohlwollend in Betracht zu ziehen, wenn sie Rechtsvorschriften über Sicherungsgeschäfte überarbeiten oder erlassen, und bittet die Staaten, die den Leitfaden benutzt haben, die Kommission entsprechend zu unterrichten;

4. empfiehlt außerdem allen Staaten, weiter zu erwägen, Vertragspartei des Übereinkommens der Vereinten Nationen über die Abtretung von Forderungen im internationalen Handel² zu werden, dessen Grundsätze auch in den Gesetzgebungsleitfaden eingegangen sind.

67. Plenarsitzung
11. Dezember 2008

¹ Siehe *Official Records of the General Assembly, Sixty-second Session, Supplement No. 17 (A/62/17)*, zweiter Teil, Ziff. 100.

² Resolution 56/81, Anlage.